Zürich den 7. August 1872.

Es soll bei den Promotionsexamina ein strengerer Maßstab angelegt werden, in dem Sinne, daß ohne jede Rücksicht die Minimalnote 2 in Classe und Vorzugsstellen verlangt werde und in den Conferenzen der Grundsatz ohne verschiedenartige Abstimmung einfach die Nichtpromotion nach sich ziehen soll, sobald diese Minimalnote 2 in irgend einem Fache nicht erreicht sei.

Auf Stellvertretung einlangende Gesuche sind auf den Antrag seines Präsidenten

beschlossen

Bei der Vth Conferenz der Hygieinealtertümer mitzuwirken, sofern der Abschluß ihrer Anstellung betreffend die Promotionen zu ungünstig erscheinen; es müsse demnach die Conferenz einladen, gegen Schüler, welche bezüglich den Besuch obligatorischer Lehrer vernachlässigen, einfach nach Inhalt des Reglements vorgesehenen Maßregeln vorzugehen.

---

§ 101.

Der schweiz. Schulrath

auf ein bezügliches Gesuch des Herrn Professor Dr. Vögeli, Privatdozenten an hies. Polytechnikum etc. etc.

beschließt:

1) Dem Herrn Dr. Vögeli für die Dauer des Wintersemesters 1872/3 beurlaubt.

2) Mittheilung an denselben und den Herrn Direktor.

Urlaub ertheilt dem Hr. Dr. Vögeli.

---

§ 102.

Der schweiz. Schulrath

in Anwendung von Art. 86 d. des Reglements und in Berücksichtigung des Bundesgesetzes v. 23 Juni 1871 betreffend Festsetzung der Bestimmungen der eidg. Polytechnikumsschule an die Kosten der polyt. Schule beschließt:

Bei betreffend Festsetzung des Jahresbudgets der eidg. polytechnischen Schule pro 1873 dem h. Bundesrathe folgendes Budget nebst motivirendem Berichte zur Genehmigung vorzulegen:

Festsetzung des Budgets pro 1873.

Min. 90 a.